

vgl. etwa *Archivalische Zs.* 56 (1960) S. 23. Wenn man annimmt, daß normalerweise zwar die zur Registrierung vorgesehenen Originale eine Registernummer erhielten, die Registrierung aber nach den in Mappen gesammelten Konzepten und womöglich auch nur in größeren Zeitabständen erfolgte, ließen sich die oben genannten „Unstimmigkeiten“ mühelos erklären. Im übrigen sind von den Pariser Originalen der Jahre 1198—1304 im Durchschnitt überhaupt nur 32 v. H. registriert worden, wobei zu beachten ist, daß der Anteil der registrierten Stücke im Lauf des 13. Jh. von anfangs 18 auf schließlich 78 v. H. steigt. — Der Hauptteil des Buches verzeichnet sodann in chronologischer Folge insgesamt 1081 Originale von Innozenz II. bis Alexander IV. Jede Nummer hat der Vf. mit einem oft ausführlichen lateinischen Regest versehen; ferner sind Archivsignaturen, Kanzleivermerke, die Art der Besieglung und etwaige Druckorte oder Regestennummern angegeben. Bei dem Stichwort Besieglung wird leider immer noch von „cum filo ser.“ gesprochen anstatt von „cum serico“; dazu P. Herde, Beiträge zum päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesen im 13. Jahrhundert (*1967) S. 57 Anm. 9. Listen der Skriptoren, Taxatoren, Prokuratoren (mit Abbildungen der bisweilen von ihnen verwendeten Zeichen), ein Incipitverzeichnis und ein Index der Namen und Sachen runden den lehrreichen Band ab, dem man baldige Fortsetzung wünscht.

H. M. S.

Dieter Brosius, *Breven und Briefe Papst Pius' II., Römische Quartalschrift f. christl. Altertumskunde u. Kirchengesch.* 70 (1975) S. 180—224, erörtert grundsätzlich die Überlieferungsbedingungen dieser Quellengattungen vor dem Einsetzen der Brevenregistratur unter Paul II. (1464—1471). Es zeigt sich, daß die in drei Hss. (Vatikan, Archiv Arm. 39.8 und 39.9 sowie Florenz, Bibl. Laur. Plut. 90 sup. 138) vorliegenden Sammlungen aus den ersten drei Pontifikatsjahren (1458—1461), die neben Breven auch manche *Litterae clausae* enthalten, als Erzeugnisse von namentlich bekannten päpstlichen Sekretären zu gelten haben und ein auf den Minuten beruhender, vielleicht vom Papst selber veranlaßter, jedenfalls unvollständiger Registerersatz sind. Parallel dazu enthalten die *Codices Chigi* I. VII. 249, Chigi I. VIII. 285 und Chigi I. VII. 251 der Vatikanischen Bibliothek Eintragungen von persönlichen Briefen des Papstes, die von Konzepten stammen und zum großen Teil ausdrücklich als eigenhändig gekennzeichnet sind; auch sie stellen Vorstufen der später üblichen Registrierung dar.

R. S.

Manfred Petry, *Die ältesten Urkunden und die frühe Geschichte des Prämonstratenserstiftes Cappenberg in Westfalen (1122—1200) Teil 2: Studien zur Geschichte Cappenberg im 12. Jahrhundert*, *AfD* 19 (1973) S. 29—150. — Der 2. Teil der Arbeit, der auf der festen Grundlage einer umfangreichen diplomatischen Untersuchung aufbaut (Teil 1, vgl. *DA* 30, 549), hat die Darstellung der Gründung, der wirtschaftlichen Lage und der Rechtsstellung des Stifts zum Hauptinhalt. In der Auseinandersetzung mit St. Viktor in Xanten (im sogenannten Weseler Zehntstreit) und bei dem Versuch, sich bestimmte Pfarrrechte und dekanale Befugnisse zu sichern sowie die Übergriffe der Vögte abzuwehren, hat Cappenberg in mehreren Fälschungsaktionen seine Rechtsansprüche geltend zu machen versucht. Dies gilt u.a. für das auf den Namen Heinrichs V. lautende D. H. V. St. 3182 (das jedoch, wie Petry zeigt, nur in der Vogteiregelung interpoliert wurde) wie für die *littera cum serico* Eugens III. JL 8818, deren korruptierte Datierung *Dat. Viterbi anno domini MCCLIII^o* bisher keine befriedigende Erklärung gefunden hatte. Petry weist nun nach, daß die ursprüngliche Tagesangabe ausradiert und die Angabe des Inkarnationsjahres 1153 von einem Cappenberger Schreiber nachgetragen wurde, der mit Sicherheit einer 1199—1217 tätigen Schreibergruppe zugewiesen werden kann.